



Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
Friends of the Earth Germany

BUND RV Elbe-Heide ■ Katzenstr. 2 ■ 21335 Lüneburg

Stadtverwaltung Buchholz
21244 Buchholz
Per Mail an:
katja.mencke@buchholz.de

**BUND Regionalverband
Elbe-Heide**

Fon 04131 / 402877
info@bund-elbe-heide.de
www.bund-elbe-heide.de

Elisabeth Bischoff
BUND Landkreis Harburg
Im Winkel 2
21244 Buchholz
Fon 04181 / 98490
elisabeth.bischoff@bund.net

Buchholz, den 05.05.2023

22. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 sowie Aufstellung des Bebauungsplans „Sonnenberg“, Ortschaft Dibbersen

Erneute Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. den Vorschriften des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung bei den Verfahren und für die Zusendung der Planungsunterlagen.

Der BUND Regionalverband Elbe-Heide nimmt zum o. g. Verfahren wie folgt Stellung. Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. abgegeben:

Im Fokus unserer Stellungnahme steht das Gemeinwohl. Wir stellen fest, dass alle dem Gemeinwohl dienenden Belange, wie z.B. Vorbehalte für die Landwirtschaft (RRÖP), der Grundwasserschutz und die Grundwasserneubildung, Klimaschutz und Klimaanpassung, die positiven Wirkungen des nahen Waldes mit den besonderen, ökologischen Funktionen der Waldränder (Niedersächsisches Waldgesetz, LRÖP) und die ganz besondere Endmoränen- Landschaft im Plangebiet und Umgebung vorliegen und einer sorgfältigen Abwägung bedürfen.

Geschäftsstelle:

BUND RV Elbe-Heide, Katzenstr. 2,
21335 Lüneburg
Bürozeiten:
Mo/Mi 10-12 Uhr, Fr 13-15 Uhr

Spendenkonto:

Sparkasse Lüneburg
IBAN DE09 2405 0110 0006 0022 99
BIC: NOLADE21LGB

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

Dem gegenüber steht die Idee der PlanveranlasserInnen, die freie Landschaft baulich mit Wohnhäusern überplanen zu wollen und die dadurch entstehenden, nachteiligen Wirkungen auf Natur und Landschaft, gleichermaßen mit Sicht auf die bestehenden Dorfstrukturen Dangersen / Dibbersen in Kauf zu nehmen. So fehlt dort jegliche Infrastruktur, wie beispielweise Einkaufsmöglichkeiten, Schulen, Gemeinschaftsräume und v.a.m. Zu bemängeln ist zudem die konventionell angedachte Verkehrsinfrastruktur, die nicht mehr zeitgemäß ist.

Wir stellen fest: angesichts von Klimawandel und Verlust der Biodiversität ist dringend neues Denken und Planen nötig!

Der Entwurf enthält – im Vergleich mit manch anderen Planungen und wenn man die Lage des beplanten Gebiets nicht berücksichtigt – durchaus gelungene Elemente: er berücksichtigt eine klimafreundliche Energieversorgung des Gebiets, sieht Regenwassernutzungsanlagen vor, schlägt im Vergleich zum angrenzenden Raum geringere Grundstücksgrößen vor dem Hintergrund des Flächensparens vor, achtet auf eine Gliederung des Gebiets mit durchgrüneten Sichtachsen und auf Wegeverbindungen für FußgängerInnen innerhalb des Gebietes.

Trotzdem lehnen wir die Entwicklung dieser Wohnbebauung ab und begründen diese Ablehnung folgendermaßen.

1. Die Aussage des Planungsbüros, dass die Entfernung des B- Plangebietes zum unter Landschaftsschutz stehenden Stukenwald von ca 1,5 km nicht weiter zu betrachten sei, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Das landwirtschaftlich genutzte Vorfeld zum LSG Stukenwald hat ganz entscheidende Bedeutung für die Erholungswirkung und dient als Pufferzone zum LSG. Die betroffene, sehr attraktive Endmoränen- Landschaft ist einmalig schön und attraktiv für Mensch und Natur. Sie stellt im Übrigen neben dem geplanten NSG Brunsberg die letzte von massiven zerschneidenden Trassen freie Naturlandschaft in der Gemarkung Buchholz überhaupt dar. Ihre Verkleinerung widerspräche eindeutig den Zielen des RROP, in dem die Notwendigkeit des Erhalts **großer** unzerschnittener Landschaftsräume betont wird.
Eine Beeinträchtigung jeglicher Art – z.B. auch durch die vorgesehene Hangbebauung - in diesem Teil des Dangerser Landschaftsraumes, stellt daher einen gravierenden und im Rahmen der Planung kritisch abzuwägenden Eingriff dar. Wir verlangen zu diesem Punkt zunächst eine Landschaftsbildanalyse und die Berücksichtigung des Ergebnisses bei weiteren Planungsschritten. Wir bitten um weitere Mitwirkung zu diesem wichtigen Punkt.
2. Nach Einsichtnahme in das LROP im Bereich des B-Planes Sonnenberg ist am westlichen Rand ein breiter Streifen für Flächen zum Schutz und zur Pflege sowie zur Entwicklung von Natur und Landschaft eingetragen. Dieser Geländestreifen wurde rechtswidrig überplant. Außerdem wurde eine im Landschaftsplan Buchholz eingetragene Grünanlage (Wald), westseitig des o.g. Geländestreifens überplant.

3. Wir weisen auch darauf hin, dass im RROP LK Harburg das zu bebauende Gelände der landwirtschaftlichen Nutzung gewidmet ist. Eine Nutzung der Fläche für Wohnbebauung würde diese der Landwirtschaft entziehen und damit die Konkurrenz um landwirtschaftliche Flächen noch verstärken.

Eine Überbauung des Geländes hätte entsprechende Ersatzleistungen (landwirtschaftliche Flächen) in der Nähe des bewirtschaftenden Hofes zur Folge. Ausgleichs- und Ersatzleistungen für Eingriffe in den Naturhaushalt sind nach unserer Auffassung vorrangig in der Nähe des Eingriffs zu leisten. Transferleistungen dafür in andere Räume des Landkreises lehnen wir ab.

Die Bebauung landwirtschaftlicher Flächen würde zudem den unwiederbringbaren Verlust des natürlichen Bodens mit all seinen wichtigen Funktionen (im Wasserhaushalt, beim Klimaschutz durch gebundenen Kohlenstoff, als Lebensraum für eine vielfältige Flora und Fauna, als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft) bedeuten. Laut dem BauGB sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1a Abs. 2). Im Landschaftsrahmenplan ist zudem für das betroffene Gebiet der Boden als Plaggenesch mit kulturgeschichtlicher Bedeutung dargestellt.

Laut RROP zählt das Gebiet weiterhin zu der Kategorie „Gebiete mit Bedeutung und Eignung für die landschaftsgebundene Erholung und den Tourismus“ und ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Erholung festgelegt und soll in seiner Erholungsfunktion, seiner Erlebniswirksamkeit und seinem Landschaftscharakter dauerhaft gesichert und entwickelt werden.

4. Weiterhin sind die folgenden im Landschaftsrahmenplan dargestellten Belange angemessen abzuwägen:

Die überplante Fläche ist als Kalt/Frischluffentstehungsgebiet (Ausgleichsraum) mit Bezug zu potenziell belasteten Siedlungsgebieten (in diesem Fall das Stadtgebiet von Buchholz) dargestellt. Der Verlust dieser Funktion ist angesichts der Auswirkungen des Klimawandels mit vermehrt heißen und trockenen Sommern nicht zu vernachlässigen.

Im Zielkonzept des LRP ist die Fläche für die „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft“ vorgesehen. Nicht ohne Grund verläuft an der Westseite der Fläche der Heidschnuckenweg, dessen PlanerInnen ebendiese Qualitäten zu nutzen bedachten.

5. Die PlanverfasserInnen zitieren zum Thema Wald das RROP 2025:

„Der Wald im Landkreis Harburg soll aufgrund seiner vielfältigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion nachhaltig gesichert und besonders **in waldarmen Teilräumen vermehrt werden**. Dies gilt auch für kleine Waldflächen, die den Strukturreichtum in Natur und Landschaft erhöhen und **wichtige ökologische Vernetzungsfunktionen** erfüllen. [...] **Wald und Waldränder einschließlich einer Übergangszone sind aufgrund ihrer Erlebnisqualitäten und ökologischen**

Funktionen von Bebauung und störenden Nutzungen freizuhalten. Bei der **Neuaufstellung von Bauleitplänen** ist ein **Abstand von mindestens 35 m zum Waldrand** einzuhalten, um damit der Qualitätssicherung der ökologisch wertvollen Waldrandsituation Rechnung zu tragen. Ausnahmsweise darf der **Abstand auf bis zu 20 m verringert** werden, **wenn im Einzelfall belegt werden kann, dass die Schutzfunktion des Waldes durch den geringeren Abstand nicht erheblich beeinträchtigt wird.** Die **Entwicklung und Pflege eines artenreichen, mehrstufigen und vielfältigen Waldrandes** ist zu fördern.“

Für uns widerspricht die vorgelegte Planung all diesen Aussagen. Es ist uns unverständlich, wie die Planer im Anschluss die Aussage „Die vorliegende Planung steht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung somit nicht entgegen.“ formulieren können. Wir halten diese für schlichtweg falsch, besonders bezüglich der von uns hervorgehobenen Aussagen.

6. Das RROP 2025 gibt vor: „Die weitere Siedlungsentwicklung im Landkreis Harburg ist vorrangig entlang der Hauptachsen des öffentlichen Personennahverkehrsnetzes zu konzentrieren. Dies sind die Schienenwege [...] Hamburg – Buchholz i.d.N. – Bremen [...].“

Die Planer behaupten wiederum: „Die vorliegende Planung steht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung somit nicht entgegen.“

Für uns stehen diese beiden Aussagen in eklatantem Widerspruch zueinander. Das Leitbild der „Stadt der kurzen Wege“ muss für die gesamte Stadt gelten. Die stündliche Anbindung von Dibbersen an den ÖPNV an Werktagen mag für aktuellen Stand des ÖPNVs im Landkreis schon ganz gut sein, entspricht aber nicht der angesichts der Klimakrise nötigen Mobilitätswende. Das wird auch deutlich durch die vielen im Gebiet geplanten Parkplätze: an Privat-PKW verschwendeter Raum, der besser für andere Funktionen zu nutzen wäre. Die Vorherrschaft von Autos im Straßenbild ist durch ihre Schadstoff- und Lärmemissionen sowie ihrem Energie- und Platzverbrauch extrem umweltschädlich und muss aufgelöst werden. An ihre Stelle sollten vorrangig öffentlicher Nahverkehr, Fuß- und Fahrradverkehr treten.

7. In Dibbersen fehlt die für ein gesundes, zukunftsfähiges Wachstum notwendige (und im RROP geforderte!) Infrastruktur. Das nächste Nahversorgungszentrum ist mehr als 2 km entfernt, was für fußläufige Besorgungen eindeutig zu weit ist.

8. In LROP und RROP wird aus guten Gründen auf die sog. Eigenentwicklung in Unterzentren hingewiesen bzw. dies zur Beachtung angeraten.

Das RROP gibt vor: „Bei den sonstigen Gemeinden und Ortsteilen ist die weitere Siedlungsentwicklung auf die örtliche Eigenentwicklung beschränkt. Hier darf der Zuwachs an Bruttobaulandfläche bis zum Jahr 2025 maximal 5 % betragen. Ausgangswert ist die bestehende Bruttobaulandfläche am 31.12.2016. Diese schließt bauleitplanerisch bereits gesicherte Potenziale mit ein“. (Kap. 2.1.2, Absatz 03)

Die Überprüfung dieser Vorschrift fehlt in den Planunterlagen und muss noch ergänzt werden. Aus unserer Sicht wurde diese Vorschrift nicht berücksichtigt.

9. Im Übrigen gibt es sowohl von Bundesregierung als auch von der niedersächsischen Landesregierung eindeutig die Vorgaben, den Flächenverbrauch deutlich zu reduzieren. Diesem Ziel trägt die vorgelegte Planung keine Rechnung. In den letzten Jahren hat in Dibbersen Wohnungsbau als Nachverdichtung in dem schon bestehenden Siedlungsbereich stattgefunden. Dies genau ist die zeitgemäße Form des Bereitstellens neuen Wohnraums. In Buchholz als zentralem Ort sind in der Nähe des Bahnhofumfeldes noch große Freiflächen vorhanden bzw. geplante Wohnungsbauvorhaben noch nicht umgesetzt (Wiesenstraße/Hermannstraße, Stadtumbau West, Rüttgersfläche, City-centerparkplatz,...), auf denen zunächst benötigter Wohnraum geschaffen werden kann. Diese müssen genutzt werden, bevor Freiflächen neu versiegelt werden.
10. Der vorgelegte Plan enthält zu 67% Einzel- oder Doppelhausbebauung. Heutzutage mit dem Blick auf zukunftsfähige Wohnformen vermissen wir einen größeren Flächenanteil für „Alternatives Wohnen“ oder für Baugemeinschaften von Wohnprojekten. Die Entwicklung eines Baugebietes ist eine langfristige Festlegung einer Gemeinde und darf sich nicht von kurz- bis mittelfristigen Marktchancen eines Projektentwicklers leiten lassen.
11. Die vom Rat beschlossenen „Kriterien zur Benennung von Planungsinhalten und –zielen sowie weiteren Rahmenbedingungen zur Planung“ sind inhaltlich überholt und müssen dringend überarbeitet werden. Beispielhaft nennen wir nur die „Entwicklung von Wohnbauflächen für die Bebauung mit vorwiegend Einzel- und Doppelhäusern“. Angesichts der aktuellen Konkurrenz um Flächen, der Notwendigkeit ressourcen- und energieeffizienten Wirtschaftens sind die Zeiten des Baus von Einfamilienhäusern eindeutig vorbei. Die Stadt muss Entwicklungen steuern und darf angesichts der Lage nicht allen Begehren nachgeben. Den Wohnungs- oder Immobiliensuchenden müssen andere Formen des Wohnens angeboten werden, dieser Verantwortung muss die Stadt gerecht werden.

Aus den dargelegten Gründen lehnen wir die vorgelegten Planungen (Änderung der Flächennutzungsplanung und Aufstellung eines Bebauungsplanes) ab.

Eine **Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB** für die vorgelegte Planung müsste unter anderem aus unserer Sicht folgende Elemente zum Artenschutz enthalten:

Untersuchung der Eingriffsfläche unter Einbeziehung der umliegenden Frei- und Waldflächen in einem Radius von ca. 500 m um die überplante Fläche auf Vögel und Fledermäuse. Angesichts der Lichtverschmutzung durch ein Wohngebiet und für den Fall,

dass keine insekten- freundliche Beleuchtung verbindlich vorgeschrieben (und kontrolliert!) würde, wären auf jeden Fall auch die Nachtfalter zu untersuchen.

Großer Wert muss auf die Randstrukturen mit alten Bäumen gelegt werden, die in ihren aktuellen Funktionen beeinträchtigt würden.

Bei Erweiterung des Sach- und Kenntnisstandes behalten wir uns weitere Anmerkungen und Stellungnahmen vor. Wir bitten um weitere Beteiligung im o. g. Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'El. Bischoff'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Elisabeth Bischoff, BUND RV Elbe-Heide